

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

An

- die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche 01–11
- die geschäftsführende Direktion der wissenschaftlichen Zentren
- die Leitung der Technischen Einrichtungen
- die Direktion des Hochschulrechenzentrums und der Universitätsbibliothek
- die Dezernentinnen und Dezernenten der Präsidialverwaltung
- das Präsidialbüro, das Kanzlerbüro, die Stabsabteilungen
- das Studierendensekretariat und die zentrale Studienberatung
- die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und das Büro für Chancengleichheit
- die Personalvertretungen und
- alle Beschäftigten der JLU

Dezernat B –

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit und
Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Axel P. Globuschütz

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 30

Fax: / 99 – 1 22 29

E-Mail: Axel.P.Globuschuetz@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1.3 – 9/18 DS EU-DSGVO /jh

04.07.2018

Rundschreiben Nr. 18/2018

EU-DSGVO

Hier: Informationen zur Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 am 25.05.2018 ([Europäische Datenschutz-Grundverordnung](#) – EU-DSGVO) sind einige Änderungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten eingetreten, die sich unter Beibehaltung der grundlegenden datenschutzrechtlichen Prinzipien auch auf die Datenverarbeitung der Justus-Liebig-Universität Gießen auswirken. Als maßgebliches Prinzip wurde der aus dem nationalen Datenschutzrecht bekannte Grundsatz beibehalten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn für sie eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder eine gesetzliche Grundlage besteht (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, vgl. Art. 6 EU-DSGVO). Ausgeweitet wurden die Informations- und Hinweispflichten gegenüber den Betroffenen. Daher wurde die Datenschutzerklärung (<http://www.uni-giessen.de/ueber-uns/datenschutz>) der Justus-Liebig-Universität Gießen angepasst und auf der Homepage platziert. Sie informiert damit alle Nutzer des Internetangebotes der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Sollten Sie in Ihrem Bereich Daten direkt bei den Betroffenen erheben und verarbeiten, sind diese entsprechend zu informieren. Dies sollte zum einen durch einen Hinweis auf die allgemeine Datenschutzerklärung der Justus-Liebig-Universität Gießen erfolgen, zum anderen spezifiziert auf die konkrete Anwendung durch ein entsprechendes Informationsschreiben. Die Inhalte der Informationspflicht sind in Artikel 13 EU-DSGVO niedergelegt und in dem beigefügten Infoblatt (Anlage 1) wiedergegeben. Dieses Infoblatt können Sie für Ihre Anwendungen anpassen und verwenden. In dem Entwurf sind Erläuterungen enthalten, die Ihnen die Verwendung erleichtern sollen.

Die bislang geläufigen Verfahrensverzeichnisse für die Dokumentation der Verarbeitung personenbezogener Daten werden unter den neuen Regelungen durch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ersetzt. Der Justus-Liebig-Universität Gießen obliegt dabei die Pflicht, ein Gesamtverzeichnis aller bei ihr stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dies setzt voraus, dass die einzelnen Verarbeitungsvorgänge in sogenannten Verarbeitungsverzeichnissen anstelle der bisherigen Verfahrensverzeichnisse erfasst und zentral zusammengeführt werden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten findet an der Justus-Liebig-Universität Gießen zum einen zentral mit Hilfe entsprechender Softwareanwendungen statt (z.B. Flexnow, StudIP, HISinOne), vielfach aber auch dezentral unter Anwendung entweder spezifischer Softwareprogramme oder aber der Nutzung von Standardsoftware, wie z.B. dem Microsoft Office Paket. Sofern in Ihren Bereichen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind dafür Verarbeitungsverzeichnisse zu erstellen, sowohl für den Fall, dass die Verarbeitung mit speziellen Programmen erfolgt, als auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Standardsoftware, wie z.B. händisch geführte Listen von Veranstaltungs- oder Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie daher verschiedene Muster für Verarbeitungsverzeichnisse nach Artikel 30 EU-DSGVO.

Das Muster für Verarbeitungsverzeichnisse gibt es in drei Varianten:

- A – Muster für alle Arten von Softwareanwendungen
- B – Verarbeitung mit Standardsoftware sowie
- C – Hilfen zur Überführung alter Kategorien aus den Verfahrensverzeichnissen für technisch-organisatorische Maßnahmen.

Das Muster A ist das allgemeine Formular zur Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen nach Artikel 30 EU-DSGVO. Es entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Formular für Verfahrensverzeichnisse und ersetzt dieses. In rotem Text sind in diesem Formular Kommentare und Hinweise für Sie zum Ausfüllen enthalten, die Sie nach Bearbeitung bitte löschen möchten. Die Angaben zum Datum und zum Namen der Verarbeitungstätigkeit, die Sie in die Felder im Kopf des Formulars eintragen, werden automatisch in die Kopfzeilen übernommen, sodass dort nichts zu ändern ist. Besonderen Aufwand wird in der Regel die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) unter Punkt 9 des Verarbeitungsverzeichnisses bereiten. Auch hier finden Sie in dem Muster A Hinweise und Hilfestellungen zum Ausfüllen. Für die Vielzahl von Verzeichnissen, die von nun an auch für einfache Verarbeitungstätigkeiten (wie z.B. das Führen von Listen von Veranstaltungs- oder Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern) erforderlich werden, finden Sie eine vorgefertigte Beschreibung in Punkt 9 von Muster B. Diese Beschreibung findet Anwendung, wenn Sie Dateien mit Standardsoftware (z.B. Microsoft Office) auf Ihren Dienstrechnern bearbeiten und auf den vom Hochschulrechenzentrum betriebenen Netzlaufwerken abspeichern.

Ich bitte Sie daher, für alle Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten in Ihrem Bereich Verarbeitungsverzeichnisse nach den oben zur Verfügung gestellten Mustern zu erstellen. Da diese einzelnen Verarbeitungsverzeichnisse zu einem Gesamtverzeichnis zusammengeführt werden müssen bitte ich Sie, die Vordrucke auch tatsächlich zu verwenden, da diese die zentrale Verwaltung der Verzeichnisse erleichtern werden. Übermitteln Sie diese Verzeichnisse bitte elektronisch an die Datenschutzbeauftragten (Datenschutz@uni-giessen.de). Bitte beginnen Sie mit der Erstellung der Verarbeitungsverzeichnisse zunächst für solche Anwendungen, für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Verfahrensverzeichnisse bestehen. In einem zweiten Schritt sollte dann die Umstellung der bisherigen Verfahrensverzeichnisse auf das neue Format der Verarbeitungsverzeichnisse erfolgen. Diese Umstellung soll Ihnen das Muster C erleichtern. Abweichend von den anderen beiden Mustern ist die Untergliederung von Punkt 9 hier so gestaltet, dass sie den bisherigen Verfahrensverzeichnissen entspricht. Dies ermöglicht es Ihnen, die Beschreibung der TOM aus den bestehenden Verfahrensverzeichnissen – soweit sie noch immer zutreffend und vollständig sind – in das neue Formular zu kopieren.

Die bislang durchzuführende Vorabkontrolle innerhalb der Erstellung der Verfahrensverzeichnisse ist nunmehr durch eine sogenannte Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Artikel 35 EU-DSGVO ersetzt worden. Sie ist nur durchzuführen, wenn die Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und dem Zweck der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben. Dies wird insbesondere erforderlich sein, wenn eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte einer natürlichen Person erfolgt, die sich auf automatisierte Verarbeitung gründet (Profiling) und ihrerseits Grundlage für Entscheidungen ist, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten; ferner wenn eine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-DSGVO stattfindet oder aber eine systematische und umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche stattfindet (vgl. Artikel 35 Abs. 3 EU-DSGVO). Hierfür ist von dem hessischen Datenschutzbeauftragten gem. Artikel 35 Abs. 4 EU-DSGVO eine Liste der Verarbeitungsvorgänge zu erstellen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Dies ist bislang durch den hessischen Datenschutzbeauftragten nur für den gewerblichen Bereich erfolgt, nicht jedoch für den öffentlich-rechtlichen. Sobald eine solche Liste vorliegt, wird eine entsprechende Information erfolgen. Bis dahin sind Sie gehalten, eine Einschätzung nach den oben genannten Kriterien durchzuführen, um zu beurteilen ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich ist. Sollte dies nach Ihrer Einschätzung der Fall sein, setzen Sie sich bitte mit den Datenschutzbeauftragten in Verbindung.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei den nunmehr zur Verfügung gestellten Mustern nicht um letztgültige Fassungen handeln wird. Der gesamte Bereich der Anwendung der Regelungen der EU-DSGVO unterliegt gegenwärtig einer gewissen Dynamik. In der Praxis gemachte Erfahrungen oder neue rechtliche Erkenntnisse werden sicherlich dazu führen, dass in gewissen Abständen aktuellere Versionen zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu wird dann eine entsprechende Information ergehen.

Hilfe und Beratung bei der Verwendung der Muster werden Ihnen bei Bedarf die Datenschutzbeauftragten der Justus-Liebig-Universität Gießen (Datenschutz@uni-giessen.de) geben können.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Gez.

Susanne Kraus
Kanzlerin

[Anlage 1 – Datenschutz-Information gem. Art. 13](#)

[Anlage 2 – Verarbeitungsverzeichnis Muster A](#)

[Anlage 3 – Verarbeitungsverzeichnis Muster B](#) - Verarbeitung mit Standardsoftware

[Anlage 4 – Verarbeitungsverzeichnis Muster C](#) - alte TOM - Kategorien